

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung- FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 01.10.2018, geändert durch Satzung vom 26.09.2022, 12.12.2022 und 10.11.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Stunde wird immer voll abgerechnet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 4 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

a) Grundausbildung	140,00 Euro
b) Truppführerlehrgang	70,00 Euro
c) Maschinistenlehrgang	70,00 Euro
d) Funkerlehrgang	40,00 Euro
e) Atemschutzlehrgang	60,00 Euro
f) Atemschutzgeräteprüfung und -untersuchung	15,00 Euro
g) Jugendfeuerwehr Gundlehrgang Ausbilder	60,00 Euro
h) erfolgreiche Ablegung des Feuerwehrabzeichens Baden- Württemberg	40,00 Euro
i) Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule bei Feuerwehr- angehörigen, die keinen Nachweis über Lohnausfall erbringen können	200,00 Euro/Tag

(5) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	1.800,00 Euro/Jahr
b) Stv. Feuerwehrkommandant	900,00 Euro/Jahr
c) Gerätewarte gesamt	540,00 Euro/Jahr
d) Jugendfeuerwehrwart	600,00 Euro/Jahr
e) Stv. Jugendfeuerwehrwart	396,00 Euro/Jahr
f) Kindergruppenleiter	450,00 Euro/Jahr
g) Stv. Kindergruppenleiter	396,00 Euro/Jahr
h) Helfer Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
i) Leiter der Altersabteilung	150,00 Euro/Jahr
j) Schriftführer	150,00 Euro/Jahr
k) Kassier	150,00 Euro/Jahr

Zusatzleistung bei der Jahreshauptversammlung Essen und 9,00 Euro/Getränkegutschein/Teilnehmer

Kreisfeuerwehrtage und Jubiläumsveranstaltungen 5,00 Euro/Teilnehmer

(2) Für jeden Angehörigen der aktiven Feuerwehrabteilungen, der Kinderabteilung, der Jugendabteilung wird eine Pauschale, nicht zweckgebunden Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro/Feuerwehrmitglied an die Kameradschaftskasse gewährt. Die Entschädigung wird zum Stichtag 15.01. eines jeden Jahres ausbezahlt.

(3) Die Altersabteilung erhält für ihre Aktivitäten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro an die Kameradschaftskasse zum 15.01.

(4) Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach dem Dienst geleisteten Monaten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 Kraft.

Ausgefertigt!

Oberrot, den 11.10.2018

Gez.
Bullinger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweis:

- 1) Bekanntmachung der Satzung vom 01.10.2018 ist am 11.10.2018 erfolgt, Inkrafttreten 01.01.2018.
- 2) Die Satzungsänderung
 - a) vom 26.09.2022 (§2b-UStG-Anpassungs-Satzung), veröffentlicht am 06.10.2022, ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten (betrifft § 3a),
 - b) vom 12.12.2022, veröffentlicht am 22.12.2022, ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.
 - c) vom 10.11.2025, veröffentlicht am 20.11.2025, ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.